

Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Dinslaken vom 14.07.2011

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 12.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Geltungsbereich

Die Stadt Dinslaken unterhält Im Hardtfeld Nr. 17 – 17 a, 19 – 19 c, 21, 23 – 23 c, 25 – 25 e, 27 – 27 c, 29 – 29 d und 31 Obdachlosenunterkünfte. Es handelt sich um nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkünfte dienen der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen.
- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Erfolgt die Einweisung ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, ist diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Die Einweisung erfolgt jederzeit widerruflich; mit dem Widerruf erlischt das Recht zur Nutzung der Unterkunft.
- (3) Über die Belegung der städtischen Unterkunft entscheidet die Stadt Dinslaken nach pflichtgemäßen Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung nach ihrer Entscheidung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen und entsprechende Änderungen von Zuweisungen, zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft vorzunehmen. Ein Anspruch auf Einweisung in einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft sowie auf Einzelunterbringung oder Unterbringung im Familienverband besteht nicht.
- (4) Durch die Einweisung wird kein Mietverhältnis, sondern ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Rechte und Pflichten des Benutzers ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Haus- und Benutzungsordnung. Mit der Einweisungsverfügung wird dem Benutzer eine Ausfertigung der Haus- und Benutzungsordnung ausgehändigt.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft als seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nutzen. Benutzt ein Bewohner die Einrichtung länger als 14 Tage nicht, so ist die Stadt Dinslaken berechtigt, diese zu räumen und die Zuweisung zu widerrufen. Weitere Widerrufsgründe sind schwerwiegende und mehrfache Verstöße gegen diese Satzung, gegen die Haus- und Benutzungsordnung oder gegen mündliche oder schriftliche Anweisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtungen beauftragten Bediensteten der Stadt Dinslaken.
- (6) Zurückgelassene Habe wird als herrenlose Sache gem. den Bestimmungen des § 959 BGB über die Aufgabe des Eigentums behandelt. Die Einverständniserklärung hierzu wird vor der Einweisung abgegeben.

§ 3 Zutritt zu den Einrichtungen

- (1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Einrichtungszweckes notwendig ist, sind städtische Beauftragte berechtigt, die Unterkunftsräume – auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten – zu betreten.

- (2) Aus wichtigem Grund kann bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Die Stadt Dinslaken erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte monatliche Benutzungsgebühren. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich danach, ob es sich um eine sanierte oder unsanierte Unterkunft handelt.
- (1.1) Für die unsanierten Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren in Höhe von 4,57 € Kaltmiete je m² Wohnfläche erhoben.
- (1.2) Für die sanierten Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren in Höhe von
- a) 5,98 € Kaltmiete je m² Wohnfläche
 - b) 1,05 € Heizkosten je m² Wohnfläche
 - c) 83,28 € Nebenkosten pro Person
- erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag des ordnungsgemäßen Auszugs. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung der Gebührenzahlung.
- (3) Die Gebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an den Geschäftsbereich Finanzen der Stadt Dinslaken zu entrichten.
- (4) Soweit sich die Benutzung nicht auf einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Tag des angefangenen Monats 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden zusammen als ein Nutzungstag berechnet.

§ 5 Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist derjenige, dem eine Unterkunft zugewiesen ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 22. Juni 1981 außer Kraft.